



Neufinsing, den 26.02.2026

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen; absolutes Haltverbot - Hofener Str. Einmündung Neuchinger Weg
Straßenbezeichnung: Hofener Straße Einmündung Neuchinger Weg

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

1.
Im Bereich

Hofener Straße Einmündung Neuchinger Weg		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
von Hausnummer 9a bis Hausnummer 11a		Ortsstraße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
283-20 - Absolutes Haltverbot - Ende - Aufstellung rechts 283-10 - Absolutes Haltverbot - Anfang - Aufstellung rechts
Begründung
Auf der "Hofener Straße" zwischen Hs.-Nr. 9a und 11a wird ein absolutes Haltverbot erlassen. Zu diesem Zweck werden auf der Hofener Straße die Zeichen 283-10 und 283-20 aufgestellt. Es gab immer wieder Probleme mit parkenden Fahrzeugen an der "Hofener Str. 9a-11a". Diese parkenden Fahrzeuge erschwerten dem fließenden Verkehr (Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lieferverkehr usw.) das Ein- und Ausfahren in den "Neuchinger Weg" und verursachten immer wieder gefährliche Situation im Straßenverkehr. Die gesetzlichen Regeln reichen hier nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Beschilderung des absoluten Haltverbot soll die Sicherheit und Ordnung wieder herstellen.

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da das Parken außerhalb dieses absoluten Haltverbots immer noch zulässig ist, sich aber so das Ein- und Ausfahren in den "Neuchinger Weg" gewährleisten lässt und gefährliche Verkehrssituation verringert werden. Sie ist erforderlich da die gesetzliche Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zuhalten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Das öffentliche Interesse zur Nutzung der "Hofener Straße" für den fließenden Verkehr wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Parken für die Öffentlichkeit abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur dVAO-Nr. 68) wird Bestandteil der Anordnung.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing



Max Kressirer
1. Bürgermeister

		Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
X	an Bauhof	
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift